

**2028**

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes**



Der Senat von Berlin  
Fin III D - G 1600-11/2024-1-1  
Telefon: 9020 - 3416

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

#### A. Problem

Das Land Berlin steht gegenwärtig vor der Herausforderung, den Landeshaushalt zu konsolidieren, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Hierzu können auch landespolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen einen Beitrag leisten.

#### B. Lösung

Das Vergnügungsteuergesetz wird dahingehend geändert, dass der Steuersatz für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit zum 01.01.2025 von derzeit 20 Prozent auf 25 Prozent der Bemessungsgrundlage erhöht wird. Hiermit können jährliche Mehreinnahmen aus der Vergnügungsteuer i. H. v. ca. 9 Mio. Euro erzielt werden.

Das Abgeordnetenhaus beschließt das Dritte Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Der Steuersatz für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit wird von 20 Prozent auf 25 Prozent erhöht.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für die Aufstellerinnen und Aufsteller von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit entstehen ggf. Kosten in nicht bezifferbarer Höhe.

H. Gesamtkosten

Es entstehen Kosten der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin  
Fin III D - G 1600-11/2024-1-1  
Telefon 9020 - 3416

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes**  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Vergnügungsteuergesetz vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ und die Angabe „17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484)“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
3. In § 12 werden die Wörter „Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604, 613)“ durch die Wörter „Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines

Das Land Berlin steht gegenwärtig vor der Herausforderung, den Landeshaushalt zu konsolidieren, um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Hierzu können auch landespolitische Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen einen Beitrag leisten.

Das Vergnügungsteuergesetz wird dahingehend geändert, dass der Steuersatz für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit zum 01.01.2025 von derzeit 20 Prozent auf 25 Prozent der Bemessungsgrundlage erhöht wird. Hiermit können jährliche Mehreinnahmen aus der Vergnügungsteuer i. H. v. ca. 9 Mio. Euro erzielt werden.

#### b) Einzelbegründungen

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Vergnügungsteuergesetzes):

##### Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1):

Die Erhöhung des Steuersatzes von 20 Prozent auf 25 Prozent der Bemessungsgrundlage begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit Urteil vom 24.01.2023 hat das Niedersächsische Obergericht entschieden, dass ein Steuersatz i. H. v. 25 Prozent des Einspielergebnisses nicht gegen die durch Art. 12 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG gewährleistete Berufsfreiheit der Betreiberinnen und Betreiber von Spielhallen und der sonstigen gewerblichen Aufstellerinnen und Aufsteller von Geldgewinnspielautomaten verstößt (Az. 9 KN 238/20). In vielen Gemeinden Deutschlands (z. B. Wolfsburg, Osnabrück, Albstadt, Breisach am Rhein) beträgt der Steuersatz für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit bereits 25 Prozent.

##### Zu Nummer 2 (§ 11):

Das in der Übergangsvorschrift in § 11 Absatz 1 vorgesehene Wahlrecht stellt sicher, dass eine unzulässige Rückwirkung ausgeschlossen wird. Eine unzulässige Rückwirkung tritt u. a. ein, wenn Teile des Aufwands für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit in dem letzten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Steueranmeldungszeitraum noch nicht erfasst und nicht der Besteuerung nach bisher geltendem Recht unterworfen wurden.

Ohne entsprechende Regelung hätte dies zur Folge, dass die Erfassung und die Besteuerung in dem ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Steueranmeldungszeitraum zu einer höheren Steuer als nach der bisherigen Besteuerung führen würde.

Absatz 2 stellt klar, dass das Vergnügungsteuergesetz für Besteuerungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes liegen, in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Bezug auf das Spielbankengesetz wird aktualisiert, um den Verweis auf die derzeit gültige Fassung zu gewährleisten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Für die Aufstellerinnen und Aufsteller von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit entstehen ggf. Kosten in nicht bezifferbarer Höhe.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen Kosten der technischen Umsetzung in nicht bezifferbarer Höhe.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die jährlichen Steuermehreinnahmen betragen ca. 9 Mio. Euro.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 26. November 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

---

Regierender Bürgermeister

Stefan Evers

---

Senator für Finanzen



## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung des Gesetzestextes**Vergnügungsteuergesetz (Auszug)**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit	§ 5 Spielautomaten mit Geld- oder Warengewinnmöglichkeit
(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 20 Prozent des Bruttospielertrags.	(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat <u>25</u> Prozent des Bruttospielertrags.
(2) Für Spielautomaten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 40 Prozent des Bruttospielertrags.	<i>unverändert</i>
(3) Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen.	<i>unverändert</i>
(4) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat  1. 306,78 Euro, sofern sie in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin aufgestellt sind und 2. 25,56 Euro, sofern sie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten aufgestellt sind.	<i>unverändert</i>

<p>(5) Für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, deren steuerungsrelevante Daten für den jeweiligen Besteuerungszeitraum manipuliert oder nicht erfasst wurden oder deren Bauart nicht zugelassen ist, wird der in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufwand mindestens mit den in Absatz 4 genannten Beträgen besteuert. § 162 der Abgabenordnung bleibt unberührt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsvorschriften</p>
<p>(1) Der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, der im ersten Steueranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) zu besteuern ist, ist, soweit er auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entfällt, auf Antrag gemäß § 5 Absatz 1 des Vergnügungsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung zu besteuern.</p>	<p>(1) Der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, der im ersten Steueranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten des <u>Dritten</u> Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] zu besteuern ist, ist, soweit er auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entfällt, auf Antrag gemäß § 5 Absatz 1 des Vergnügungsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung zu besteuern.</p>
<p>(2) Für Steueranmeldungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes liegen, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.</p>	<p>(2) Für Steueranmeldungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des <u>Dritten</u> Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes liegen, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Nichtanwendung dieses Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Nichtanwendung dieses Gesetzes</p>
<p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die nach dem Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 604, 613) geändert worden ist, errichteten Spielbanken.</p>	<p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die nach dem Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch <u>Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)</u> geändert worden ist, errichteten Spielbanken.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Grundgesetz**

#### **Artikel 12**

#### **[Berufsfreiheit]**

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

#### **Artikel 19**

#### **[Einschränkung von Grundrechten, Grundrechtsträger, Rechtsschutz]**

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.